Wandel von einer kolonialistischen Rechtsordnung zum modernen Rechtssystem wie auch die Geltung des intertemporalen Rechts und des Estoppel-Prinzips, daß unter dem heutigen Völkerrecht auch die Inseln rechtmäßig zu Namibia gehören. In ihrer Resolution 35/227 vom 6.März 1981 erklärte die Generalversammlung mit großer Mehrheit, daß die Inseln

»einen festen Bestandteil Namibias darstellen und deshalb jeder Beschluß Südafrikas über die Beanspruchung des Hoheitsrechts über diese Inseln illegal sowie null und nichtig ist«.

Die Bedeutung dieser Inseln sollte nicht unterschätzt werden. Die Aussichten, ein wirtschaftlich lebensfähiges Namibia zu schaffen, werden solange gemindert, wie Südafrika die Kontrolle über die Inseln und die sie umgebenden Gewässer behält, denn dies beließe einen Teil der namibischen Küstengewässer in südafrikanischer Hand und würde die südnamibischen Gewässer in abwechselnd südafrikanische und namibische Zonen zerstückeln. Auch könnte sich die Überlegenheit der südafrikanischen Marine zum Schaden Namibias auswirken; etwaige Bemühungen Namibias, die Ausbeutung der Ressourcen in seinen Gewässern zu beschränken, könnten von Südafrika leicht unterlaufen werden. Zudem hätte Südafrika die Möglichkeit, die namibische Fischereiindustrie massiv zu beeinträchtigen und Namibias Kontrolle über seine südlichen Gewässer zu behindern. Da zwei der Pinguininseln unmittelbar vor der Hafeneinfahrt von Lüderitz liegen, wäre es außerdem für Südafrika ein leichtes, auf die dortige Fischerei oder Schiffahrt störend einzuwirken.

Die Südgrenze Namibias

Mit den Problemen Walfischbucht und Pinguininseln nicht direkt verknüpft ist die Frage der Festlegung der südlichen Landesgrenze. Der 1890 geschlossene britisch-deutsche Vertrag über Afrika und Helgoland beschrieb auch die Grenzen Südwestafrikas. Er legte den Grenzverlauf im Süden fest: von der Mündung des Oranje entlang dessen nördlichem Ufer bis zum 20.Grad östlicher Länge. Der Oranje selbst ist nicht schiffbar. Eine derartige Grenzfestlegung widerspricht jedoch heutigem Völkerrecht, welches im Falle eines nicht schiffbaren Grenzflusses verfügt, daß die imaginäre Grenzlinie in der Mitte des Flusses zu verlaufen und dabei sämtlichen Flußbiegungen zu folgen habe.[11] Dementsprechend hält die namibische Verfassung in Art.1 Abs.4 fest, daß Namibia im Süden bis zur Mitte des Oranje reiche.[12] Sollte die namibische Regierung dieses Thema mit Südafrika ansprechen, so wird Südafrika sich wahrscheinlich wiederum auf das Argument der Kette von Rechtstiteln berufen; es dürfte darauf verweisen, daß es Ausnahmeregelungen zu der Grenzflußregel gibt und daß somit das gesamte Flußbett zu Südafrika gehöre.

Zu der erwähnten Regel gibt es in der Tat drei Ausnahmebestimmungen: das Altrecht auf Besitz des ganzen Flusses, eine vertragliche Festlegung oder die Tatsache, daß ein Staat das Gelände diesseits eines Flusses vor Inbesitznahme des Landes jenseits des Flusses durch einen anderen Staat besetzt hat. Entlang seiner Argumentationslinie hinsichtlich Walfischbucht und der Pinguininseln dürfte Südafrika wohl die letzten beiden Ausnahmeregelungen anführen. Doch wie auch im Falle der Bucht und der Inseln werden der Wandel von der kolonial geprägten zur modernen Rechtsordnung und die Anwendung heutiger völkerrechtlicher Konzepte (wie rechtliche Bindungen und intertemporales Recht) die Richtigkeit der namibischen Position bestätigen.

*

Am 14.März 1991 trafen hochrangige Vertreter Namibias und Südafrikas in Kapstadt zusammen, um den Komplex Walfischbucht zu erörtern. Auch die Frage der Pinguininseln und die der südlichen Landesgrenze wurden angesprochen. Nach nur wenigen Stunden endeten die Verhandlungen jedoch in einer Sackgasse; die Vertreter beider Seiten betrachteten weitere Konsultationen mit ihren jeweiligen Regierungen als unerläßlich.

Kolonisiert nach der Entkolonisierung?

Zur Beendigung der UN-Treuhandschaft über Mikronesien, die Marshallinseln und die Nördlichen Marianen

PHILIP KUNIG · SUSANNE RUBLACK

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 22.Dezember 1990 über die Beendigung des Treuhandstatus des unter der Verwaltung der Vereinigten Staaten stehenden Gebiets Pazifikinseln entschieden. Es war dies nach der Entkolonisierung Neuguineas durch Verschmelzung in das heutige Papua-Neuguinea im Jahre 1975 das letzte der elf Territorien, die dem Treuhandsystem nach den Kapiteln XII und XIII der UN-Charta unterstellt waren. Nach Resolution 683 (1990) des Sicherheitsrats (Text: VN 1/1991 S. 34) bleiben diese Bestimmungen, konkretisiert durch das 1947 mit den USA abgeschlossene Treuhandabkommen, nun noch für eine der zum Treuhandgebiet Pazifikinseln gehörigen Inselgruppen, die Republik Palau, weiterhin anwendbar. Die drei übrigen Gebiete – das Commonwealth der Nördlichen Marianen, die Republik Marshallinseln und die Föderierten Staaten von Mikronesien – treten je für sich in ein besonderes Verhältnis der Anbindung an ihre ehemalige Verwaltungsmacht ein. Der völkerrechtliche und wirtschaftlich-politische Rahmen, den die betreffenden Insularterritorien im Vorfeld der Ablösung ihres Treuhandstatus mit den USA ausgehandelt haben, läßt eine weitgehende Kontinuität jener Existenzbedingungen erwarten, die sich während der jüngsten Periode ihrer wechselvollen Geschichte herausgebildet haben.

I. Zum Treuhandsystem der Vereinten Nationen

Die Beendigung der Treuhandschaft über die Pazifikinseln ist ein Schritt mehr zum endgültigen Abschluß des Treuhandsystems der Vereinten Nationen,[1] nachdem die weit überwiegende Zahl der Treuhandgebiete bereits bis Mitte der sechziger Jahre aus dem Treuhandstatus entlassen worden war. Für eine Einschätzung seiner Leistungen lassen sich unterschiedliche Perspektiven wählen. Es steht zum einen in historischer Kontinuität zum Mandatssystem des Völkerbundes: Mit Ausnahme der ehemaligen A-Mandate und des damaligen Südwestafrika wurden die Mandatsgebiete, allerdings durch neu geschlossene Abkommen, in Treuhandschaften unter der UN-Charta überführt, wobei die materiellen und institutionellen Bestimmungen der Charta die Anforderungen an die Treu-

handschaftsverwaltung gegenüber der Völkerbundsatzung steigerten. Insofern erfüllte es nach dem Ende des Völkerbundes eine Ersatzfunktion hinsichtlich der Gebiete, die infolge der Einstufung in das Mandatssystem noch eines gewissen Übergangs zu ihrer völkerrechtlichen Eigenständigkeit bedurften.
Wie sich an Artikel 77 der UN-Charta zeigt, verstand sich das Treuhandsystem aber darüber hinaus auch als Angebot einer stärker internationalisierten Verwaltung an Kolonialmächte, soweit sie nicht unter dem Mandatssystem operiert hatten. Eine freiwillige Unterstellung abhängiger Hoheitsgebiete unter das Treuhandsystem ist allerdings nie erfolgt. Auch die zweite Komponente eines erweiterten Wirkungsrahmens, wie ihn die UN-Charta für das Treuhandsystem bereitstellte, ist nicht zur Entfaltung gelangt: Nach Art.81 der Charta konnten auch mehrere Staaten gemeinsam sowie die Vereinten Nationen selbst die Verwaltung eines Treuhandgebiets übernehmen. Die Auseinandersetzungen um die Formulierung der Bestimmungen über »Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung« (Kap. XI der Charta) hatten bereits Widerstände der Kolonialmächte gegenüber einer stärkeren Verantwortung der Organisation für die Unabhängigwerdung kolonisierter Gebiete offenbart.[2]
Die Besonderheiten des Treuhandsystems, die es in vergleichender Perspektive innerhalb des institutionellen und materiell-völkerrechtlichen Rahmens der Charta aufweist, mögen vor diesem Hintergrund wohl seine faktische Beschränkung auf eine Fortführung des Mandatssystems des Völkerbundes erklären. Zwar haben die Vereinten Nationen bei der Formulierung der Treuhandabkommen, die weitestgehend auf Entwürfen der Verwaltungsmacht beruhten, wenig institutionelles Gewicht entfalten können. In den Aufsichtsbefugnissen der Generalversammlung und des Treuhandrats, welche sich gemäß Art.87 der UN-Charta durch Berichterstattung der Verwaltungsmacht, die Entgegennahme von Petitionen und die Entsendung eigener Besuchsmissionen über Entwicklungen in den Treuhandgebieten unterrichteten, stand jedoch ein Instrumentarium zur Umsetzung der materiellen Verpflichtungen der Kolonialmacht zur Verfügung, das sich die Organisation in auch nur abgeschwächter Form für die übrigen abhängigen Gebiete erst erarbeiten mußte. Schließlich gehen die Zielvorgaben des Treuhandsystems über die sonstigen Verpflichtungen der Kolonialmächte nach Kap. XI hinaus, indem sie auf die Förderung der Unabhängigkeit des Treuhandgebiets wie auch die Berücksichtigung des frei geäußerten Willens seiner Bevölkerung verweisen.
Was jedoch die Umsetzung des völkerrechtlichen Rahmens für Treuhandschaften im Kontext der allgemeinen Entwicklung zur Entkolonisierung anbelangt, so lassen sich kaum Unterschiede zwischen dem Treuhandsystem und der Behandlung der kolonisierten Gebiete nach Kap. XI der Charta feststellen. Etwa zeitgleich verlief die große Welle der Beendigung des internationalen Status von Territorien beider Kategorien im Sog der Unabhängigkeitsbewegung zu Anfang der sechziger Jahre, ohne daß zuvor in einer Unterstellung unter die Treuhandaufsicht der Vereinten Nationen Chancen einer übergangsweisen Ordnung der entstehenden Staatsgebilde gesehen wurden. Mit der Einrichtung des Entkolonisierungsausschusses der Generalversammlung 1961 wurde der institutionelle Vorsprung des Treuhandsystems, der zudem durch seine paritätische Konstruktion und durch die Spannungen des Ost-West-Verhältnisses belastet war, weitgehend eingeholt. Die Generalversammlung entwickelte schließlich in mehreren Entschließungen Grundsätze der Entkolonisierung, die für Gebiete unter Treuhandschaft ebenso leitend wurden wie für die Masse der kolonisierten Gebiete. Insgesamt konnte das Treuhandsystem wenig historisches Profil gewinnen, weil es von der nur wenig vorhandenen Bereitschaft der Kolonialmächte, sich internationaler Einflußnahme zu öffnen, abhängig blieb.
So ist auch die Entwicklung des Treuhandgebietes Pazifikinseln durch die Aufsicht der Vereinten Nationen nur zurückhaltend gesteuert worden.

II. Zur Geschichte der Inseln

Vier Mächte hatten während des letzten Jahrhunderts das Schicksal der Inseln geprägt: Das Deutsche Reich errichtete 1885 auf den Marshallinseln ein Protektorat und gewann 1899 die Marianen – mit Ausnahme Guams, das an die USA fiel – wie auch die Karolinen (das heutige Mikronesien und Palau) im Wege der entgeltlichen Zession seitens der damaligen Kolonialmacht Spanien hinzu. Japan, das die Inseln im Ersten Weltkrieg besetzte und 1920 dem Mandatssystem des Völkerbundes unterstellte, nutzte das Gebiet als militärischen Stützpunkt während des Zweiten Weltkrieges, bis es 1944 von amerikanischen Truppen erobert wurde. Für seine Überleitung in das Treuhandsystem der Vereinten Nationen bestanden die USA auf besonderen Vorkehrungen, die ihnen die Wahrung ihrer strategischen Interessen erlaubten: Die für diesen (letztlich auch einzigen) Anwendungsfall maßgeschneiderten Bestimmungen über »strategische Zonen« der Treuhandgebiete in den Art.82, 83 und 85 der UN-Charta entzogen die Verwaltung einer Beaufsichtigung durch die Generalversammlung. An deren Stelle trat der Sicherheitsrat und als sein Hilfsorgan der Treuhandrat, was den USA als Verwaltungsmacht ein Vetorecht bei allen sicherheitsrelevanten Entscheidungen sicherte, sie allerdings nicht von den politisch-humanitären Zielsetzungen der Art.73 und 76 der Charta entband. Das 1947 vom Sicherheitsrat genehmigte Treuhandabkommen mit den USA erstreckte auch die nach dem Wortlaut der Charta nur hinsichtlich nicht-strategischer Treuhandgebiete geltenden Berichtspflichten der Verwaltungsmacht sowie Petitionsprüfungs- und Besuchsrechte des Treuhandrats auf das vereinbarte Treuhandverhältnis.[3] Durch ihre strategischen Interessen bedingte Einschränkungen dieser Aufsichtsrechte der Vereinten Nationen machten die USA während der bis 1958 durchgeführten Atomwaffentests auf den Marshallinseln geltend.
Auch heute noch besitzen die Pazifikinseln besondere Bedeutung im militärischen Sicherheitskonzept der Vereinigten Staaten, die insbesondere mit dem unsicheren Schicksal der amerikanischen Militärstützpunkte auf den Philippinen verknüpft ist.[4] Für die betroffenen Territorien birgt ihre geostrategische Stellung, so hat es die Entwicklung bis zur teilweisen Entlassung aus dem Treuhandstatus gezeigt, einerseits Tauschmacht, andererseits eine erhebliche Einschränkung ihrer Möglichkeiten, sich von der Verwaltungsmacht USA wirklich zu emanzipieren. Das stand letztlich auch einem Zusammenschluß der – nur durch Eingriff der Kolonialmächte zusammengefügten – Teile des Treuhandgebiets zu einem unabhängigen neuen Staatsgebilde im Wege, wie er im Zuge der Entkolonisierung anderer Gebiete (allerdings eher ausnahmsweise) stattgefunden hat.

III. Die Entwicklung bis 1986

Bemühungen der Vereinigten Staaten, die Bevölkerung der Pazifikinseln in ihrer politischen Entwicklung mit dem Ziel der Selbstregierung oder Unabhängigkeit zu fördern (Art.76 der UN-Charta), setzten erst zu Anfang der sechziger Jahre ein, nachdem der Bericht einer Besuchsmission der Vereinten Nationen deutlich mahnende Worte enthalten hatte.[5] Ein ›Congress of Micronesia‹ wurde 1964 auf Anordnung der amerikanischen Regierung als Legislativorgan mit beschränkten Befugnissen[6] eingerichtet. Dessen Kommission zum politischen Status bündelte die 1969 beginnenden formellen Verhandlungen mit den USA auf seiten Mikronesiens mit dem Ziel, den gemeinsamen Status des Gebiets als eines selbstregierenden Staates in freier Verbindung (free association) mit den Vereinigten Staaten vorzubereiten. Als der Kongreß Mikronesiens seine ablehnende Haltung gegenüber Angeboten der USA bekräftigt hatte, das gesamte Gebiet in einem Commonwealth – ähnlich wie Puerto Rico – dauerhaft an sich zu binden, begannen 1972 gesonderte Verhandlungen zwischen den USA und den Nördlichen Marianen, die einen solchen Status ihrerseits

wünschten. Einige Beobachter der Entwicklung Mikronesiens sehen hierin den letztlich erfolgreichen Versuch der Vereinigten Staaten, das Treuhandgebiet zu partikularisieren und dadurch für ihre strategischen Zwecksetzungen geeigneter zu machen, zumal insbesondere die Marianen schon früh durch militärische Einrichtungen ihre spezifische kulturelle und wirtschaftliche Prägung erhielten.[7] Die USA verwiesen allerdings schlicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Bevölkerung dieses Territoriums.[8]

Die Vereinten Nationen, innerhalb derer die Sowjetunion und Australien am vernehmlichsten für die Einheit Gesamt-Mikronesiens sprachen, forderten die USA wiederholt zur Eindämmung ›separatistischer‹ Tendenzen auf den Marianen auf und äußerten anläßlich einer Besuchsmission Zweifel daran, ob Verhandlungen der Verwaltungsmacht mit den Marianen außerhalb der politischen Organe des gesamten Treuhandgebiets mit den Bestimmungen des Treuhandvertrags vereinbar seien.[9] Allerdings bietet die Praxis der Weltorganisation, so sehr sie die grundsätzliche Unverrückbarkeit der Grenzen entkolonisierter Gebietseinheiten vertrat, gerade hinsichtlich der Beendigung von Treuhandschaften Argumente dafür, daß Teile eines abhängigen Gebietes für ihre Entkolonisierung unterschiedliche Zugehörigkeiten und Identitäten wählen konnten.[10]

Die Verhandlungen zwischen den Nördlichen Marianen[11] und den Vereinigten Staaten führten 1975 vergleichsweise rasch zur Unterzeichnung eines Abkommens, das die künftigen Beziehungen der Inselgruppe als ›Commonwealth in politischer Einheit mit den Vereinigten Staaten‹ regelt und im selben Jahr durch Volksabstimmung unter Aufsicht des UN-Treuhandrats gebilligt wurde. Es ordnet die Marianen der Souveränität der Vereinigten Staaten unter, welche für die auswärtigen Angelegenheiten und Verteidigung des Commonwealth vollständige Verantwortung tragen. Für die lokale Selbstverwaltung und die Regelung der inneren Angelegenheiten sind danach im Grundsatz die Marianen zuständig, jedoch in Überlagerung durch Legislativrechte der Vereinigten Staaten.[12] Die hiermit vorgezeichnete völkerrechtliche Abspaltung von dem restlichen Treuhandgebiet fand ihre Entsprechung in der Verabschiedung einer Verfassung, deren Grundstruktur bereits in dem Abkommen mit den USA festgelegt worden war.

Während ein Ersuchen der Marshallinseln und Palaus 1975 um vergleichbare getrennte Verhandlungen zunächst auf amerikanische Ablehnung traf, stellte sich schon 1977 zunächst auf informeller Ebene eine Zweigleisigkeit der Verhandlungen ein, die auf einer Ebene jeweils besondere Interessen der drei restlichen Teilgebiete der Pazifikinseln berücksichtigten, auf anderer Ebene Vorstellungen über einen gesamtmikronesischen Status der ›free association‹ mit den USA (1978 formuliert in den nach dem hawaiischen Verhandlungsort benannten Hilo-Prinzipien) entwickelte.[13] Nachdem die Bevölkerung Palaus und die der Marshallinseln den Entwurf einer einheitlichen Verfassung für Mikronesien durch Referendum im Jahre 1978 abgelehnt hatten, wurden auf jeder der drei Inselgruppen gesonderte Regierungen eingesetzt, mit denen die USA auf der Grundlage der Hilo-Prinzipien und in dem erklärten Bestreben, den Weg für eine künftige Kooperation der Teilgebiete untereinander offenzuhalten, über ihre bilateralen Beziehungen nach dem Ende der Treuhandschaft verhandelten. Gleichzeitig arbeiteten Palau und die Marshallinseln eigene Verfassungsentwürfe aus, die 1979 durch Referenden bestätigt wurden.[14]

Die vier Inselgruppen kennzeichnet seitdem eine recht unterschiedliche Verfassungsstruktur: Die Nördlichen Marianen verfügen über ein Zweikammerparlament und einen gewählten Gouverneur, auf den Marshallinseln ist der gesetzgebenden Nitijela ein beratendes Organ zur Seite gestellt, das Mitwirkungsrechte bei der Wahrung lokalen Gewohnheitsrechts besitzt. Palau und die Föderierten Staaten von Mikronesien – die somit den einst für das gesamte Treuhandgebiet gültigen Namen fortführen – sind bundesstaatlich verfaßt; Palau hat ein Zweikammersystem mit einem direkt gewählten Präsidenten, während der mikronesische Präsident vom Bundesparlament gewählt wird.[15]

Eine neuerliche Schnittstelle der verfassungsrechtlichen und völkerrechtlichen Entwicklung des Treuhandgebiets ergab sich hinsichtlich Palaus, dessen Verfassung eine Referendumsmehrheit von 75 vH für den Umgang mit nuklearen Substanzen auf Palau sowie für die Annahme jedes völkerrechtlichen Vertrages fordert, der anderen Staaten einen solchen Umgang gestattet. In den Hilo-Prinzipien hatten sich die beteiligten Seiten darauf verständigt, daß die verfassungsmäßige Ordnung der mikronesischen Territorien unter anderem die Verantwortung der Vereinigten Staaten für die Sicherheit und Verteidigung »innerhalb oder bezüglich Mikronesiens« respektieren werde. Das von den Vereinigten Staaten und der palauischen Regierung 1980, also nach Annahme der palauischen Verfassung, paraphierte Assoziationsabkommen sah ein Recht der USA auf ungehinderten und notifikationsfreien Betrieb nuklearer Trägersysteme im Hoheitsgebiet Palaus in Wahrnehmung dieser Verantwortung vor. Nachdem die Bestätigung des Abkommens durch Referendum an dem verfassungsrechtlichen Erfordernis einer Dreiviertelmehrheit scheiterte, suchten beide Verhandlungspartner diese Bestimmung mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu retten.[16] Bis heute ist es aber nicht gelungen, dem Abkommen in dieser Fassung zur Geltung zu verhelfen.

Die Bevölkerungen der Marshallinseln und der Vereinigten Staaten von Mikronesien haben demgegenüber die von ihren Regierungen unterzeichneten, im wesentlichen auch mit dem Abkommen Palaus gleichlautenden ›Compacts of Free Association‹ durch Referenden gebilligt. Die eine Fülle von Materien betreffenden und durch konkretisierende Vereinbarungen ergänzten Abkommen[17] garantieren das Recht jedes Gebiets zur internen Selbstregierung, auch zur eigenständigen Wahrnehmung seiner außenpolitischen Belange, soweit nicht die Zuständigkeit der Vereinigten Staaten für die Sicherheit und Verteidigung der mikronesischen Staaten gegenseitige Konsultationen verlangt. Langfristige ökonomische Hilfeleistungen der USA an jedes der Gebiete sind ein bedeutender Teil der Vereinbarungen. Wie selbst regierungsnahe Beobachter bilanzieren, hat sich Mikronesien auch in den Jahrzehnten seiner treuhänderischen Verwaltung wirtschaftlich wenig entwickelt und ist weitgehend auf eine Fortführung der durch die USA erbrachten Sozialleistungen angewiesen.[18] Kritiker haben den USA eine bewußte Strategie der sozio-ökonomischen Abhängigmachung zur fortdauernden Sicherung ihrer strategischen Interessen vorgeworfen.

IV. Der Weg zur Beendigung der Treuhandschaft

Auf Initiative der USA stellte der Treuhandrat am 28.Mai 1986 in seiner Resolution 2183(LIII) fest, die Bevölkerung in den vier Teilen des Treuhandgebiets Pazifikinseln habe ihr Selbstbestimmungsrecht in Freiheit ausgeübt, und es sei angemessen, das Treuhandabkommen zu beenden. Die einzige Gegenstimme kam von der Sowjetunion, die wiederholt ihre Opposition gegen die nach ihren Worten kolonialistische Anbindung des Territoriums an die USA durch »Unterwerfungsabkommen« formuliert hatte.[19] Obwohl die USA während der Wahrnehmung ihres Verwaltungsauftrags in Aussicht gestellt hatten, neben dem Treuhandrat auch den Sicherheitsrat in angemessener Zeit mit der Frage einer Beendigung des Treuhandstatus Mikronesiens zu befassen, gab ihr Verhalten vor dem Hintergrund der sowjetischen Verweigerungshaltung nun Anlaß zu Zweifeln über das Verfahren, das sie im Hinblick auf die Beendigung des Treuhandabkommens einzuschlagen bereit waren. Im Oktober 1986 setzten die USA die Vereinten Nationen in einem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben vom Inkrafttreten ihrer Assoziierungsabkommen mit der Republik Marshallinseln, den Föderierten Staaten von Mikronesien so-

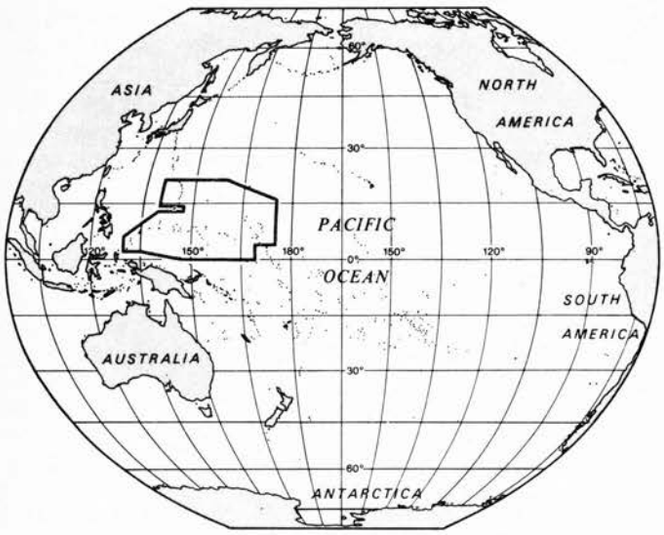

Geographische Lage des ehemaligen Treuhandgebiets Pazifikinseln; eine detaillierte Karte findet sich in VN 5/1986 S.176. Palau, für das das Treuhandabkommen noch gilt, nimmt den südwestlichen Teil des Gebiets ein.

wie mit dem Commonwealth der Nördlichen Marianen in Kenntnis. Ihre Berichtstätigkeit gegenüber dem Treuhandrat beschränkt sich seitdem auf die Entwicklung Palaus.[20] Hierdurch nährten sich Befürchtungen, die USA beabsichtigten eine unilaterale Beendigung des Treuhandverhältnisses oder stellten sich angesichts eines im Sicherheitsrat drohenden sowjetischen Vetos auf den Standpunkt, der Treuhandrat nehme bereits die den Vereinten Nationen zukommende Rolle wahr.[21]

Weder aus der UN-Charta noch aus dem Treuhandabkommen ergibt sich auf den ersten Blick eine klare Regelung hinsichtlich des Verfahrens einer Beendigung der Treuhandschaft: Art.15 des Treuhandabkommens schreibt die Zustimmung der Verwaltungsmacht zu jeder Änderung oder Ablösung der Vertragsbedingungen vor, während Art.83 Abs. 1 der UN-Charta nur die Zuständigkeit des Sicherheitsrats für Änderungen und Ergänzungen des Treuhandabkommens über strategische Zonen ausspricht.[22] Die UN-Praxis bezüglich der schon beendeten zehn Treuhandschaften – hier war auf die Empfehlung des Treuhandrats eine abschließende Entscheidung der Generalversammlung gefolgt –, bietet für diesen Sonderfall eines strategischen Treuhandgebiets insofern Anleitung, als die sonst von der Generalversammlung wahrgenommenen Funktionen hier generell dem Sicherheitsrat zugeordnet sind. Es ist auch belegt, daß die Vereinigten Staaten bei Abschluß des Treuhandabkommens annahmen, der Sicherheitsrat müsse einer Beendigung des Abkommens zustimmen.[23] Auch die völkerrechtliche Literatur geht ganz überwiegend schon auf Grund des bilateralen Charakters eines Treuhandabkommens, wie ihn der Internationale Gerichtshof in seiner Entscheidung über den internationalen Status Südwestafrikas bestätigt hat,[24] von diesem Erfordernis aus.[25] Daß der Sicherheitsrat nun mit vierjährigem Abstand zu der Resolution des Treuhandrats bestimmt hat, das Treuhandabkommen trete hinsichtlich des Treuhandgebiets mit Ausnahme Palaus außer Kraft – so die Formulierung der Resolution 683(1990) –, könnte die Verfahrensfrage als akademisch entwerten. Sie hat allerdings auch in den Beratungen des Sicherheitsrats zu Kontroversen geführt, als der amerikanische Botschafter von einer bloßen Bestätigung der erfolgten Beendigung des Treuhandabkommens durch den Treuhandrat sprach, andere Mitglieder dagegen dessen Entscheidungsbefugnis betonten.

Es ging bei der Kompetenzfrage aber nicht mehr um die Sicherung des erforderlichen Entscheidungskonsenses, da die Sowjetunion ihren Widerstand gegen den Statuswechsel der Pazifikinseln unter Hinweis auf die amerikanische Zusicherung, keine weiteren Militärbasen in Mikronesien zu errichten, in der Sache aufgegeben hatte.[26] Die USA waren vielmehr offensichtlich bestrebt, die uneingeschränkte Gültigkeit ihrer schon vor der Befassung des Treuhandrats abgeschlossenen und gemäß einer Proklamation des US-Präsidenten Reagan[27] Ende 1986 in Kraft getretenen Assoziierungsabkommen mit den Teilgebieten der Pazifikinseln nicht Zweifeln auszusetzen, die sich aus dem Zeitpunkt einer Terminierung der Treuhandschaft erst auf Ende 1990 hätten ergeben können.[28] Die Abkommen selbst machen ihr Inkrafttreten, anders als noch der gemeinsame Entwurf und mit Ausnahme einiger Bestimmungen des Abkommens mit den Marianen, von der Beendigung des Treuhandabkommens nicht abhängig.

Ob die vorzeitige Ingeltungsetzung der Abkommen über das bilaterale Verhältnis der Vertragsparteien hinaus völkerrechtlich relevant war und im Rahmen der Treuhandschaftsaufsicht durch die Vereinten Nationen hätte zur Sprache gebracht werden müssen, und ob die Entscheidung des Sicherheitsrats auf die Gestaltung dieser Verträge hinsichtlich der völkerrechtlichen Stellung, aber auch der politischen Situation der Pazifikinseln hätte Einfluß ausüben können, läßt sich mit Blick auf die aus der Entkolonisierungspraxis der Vereinten Nationen hervorgegangenen Grundsätze bezweifeln. Die vor dem Sicherheitsrat vorgetragenen Stellungnahmen begnügen sich – wie auch die Resolution 683(1990) selbst – mit einem Hinweis auf die Annahme der neuen Statusverträge in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Bevölkerungen, ohne auf die hierdurch begründeten Bindungen der Territorien an die ehemalige Verwaltungsmacht einzugehen.

V. Gegenwärtiger Status der Inseln

Aus den neugeordneten Beziehungen der USA zu den drei aus dem Treuhandstatus entlassenen Gebietsteilen der Pazifikinseln ergibt sich, wie oben umrissen, eine besondere Beschreibung von deren Staatsgewalt. Die USA sind für Sicherheit und Verteidigung, im Falle der Nördlichen Marianen, die sich als Commonwealth der Souveränität der Vereinigten Staaten unterstellen, auch für die gesamten auswärtigen Angelegenheiten zuständig, während die interne Gewalt den pazifischen Territorien obliegt. Doch auch hier findet sich vielfach eine enge Anbindung an die USA und ihre innere Ordnung, etwa in bezug auf das System der Besteuerung; offizielle Währung sämtlicher Gebiete ist der US-Dollar, wobei eine Option zur abgestimmten Einführung einer eigenen Landeswährung besteht. Die USA stellen wesentliche Infrastrukturleistungen in den Bereichen Kommunikationswesen, Verkehr, Erziehung und Gesundheit, zusätzlich zu den zunächst auf 15 Jahre hinaus festgelegten und ihrem Volumen nach stufenweise abnehmenden finanziellen Hilfen, zur Verfügung.[29]

Insgesamt ergeben sich Zweifel an der völkerrechtlichen Staatsqualität der drei Territorien, dies jedenfalls bei den Nördlichen Marianen, weil ihre Außenbeziehungen weitgehend über die Staatsgewalt der Vereinigten Staaten vermittelt werden.[30] Die Marshallinseln und Mikronesien stehen allerdings mittlerweile in diplomatischen Beziehungen zueinander und zu anderen Staaten der Region (beispielsweise zu Neuseeland); sie wurden bereits vor der Entschließung des Sicherheitsrats Mitglieder, teils auch Beobachter in regionalen internationalen Organisationen.[31] Die Assoziierungsabkommen legen auch hier (und unbeschadet einer grundsätzlichen Möglichkeit zu einseitiger Kündigung)[32] so wesentliche Staatsfunktionen in die Hände der USA, daß Zweifel an souveräner Staatlichkeit erlaubt sind.

Der Status aller dreier Gebiete wirft auch, vergegenwärtigt man sich insbesondere die noch unbeendete Auseinanderset-

zung der USA mit den Vereinten Nationen um ihr Verhältnis zu Puerto Rico,[33] die Frage seiner Vereinbarkeit mit den völkerrechtlichen Anforderungen an die Entlassung eines Gebiets aus einem Verhältnis der Kolonisierung auf. Ein solches ist die Treuhandschaft in einem materiellen Sinne.[34] Maßgeblich ist Art.76 der UN-Charta, der Treuhändern die »Selbstregierung oder Unabhängigkeit« des verwalteten Gebietes als Entwicklungsziele vorgibt, vor allem aber das in Art.1 und 55 der Charta verankerte Selbstbestimmungsrecht in Zusammenhang mit den für die Entkolonisierungspraxis bedeutsamen Resolutionen 1514(XV) und 1541(XV) der Generalversammlung von 1960 sowie der Resolution 2625(XXV) von 1970.[35] Diese Rechtsgrundlagen fügen sich zu einem nicht in allen Einzelheiten klaren Bild zusammen, das jedenfalls mehrere Formen für den in freier Selbstbestimmung gewählten Status des entkolonisierten Territoriums kennt. Neben der Unabhängigkeit von der ehemals beherrschenden Macht steht die Möglichkeit einer Eingliederung in einen bestehenden Staat oder der ›free association‹, der freigewählten Verbindung mit einem solchen. Die Assoziierungsabkommen mit den Föderierten Staaten von Mikronesien, den Marshallinseln sowie das noch nicht in Kraft getretene Abkommen mit Palau greifen die Option der ›free association‹ auf, unter deren Bezeichnung sich bereits die Entkolonisierung einiger Gebiete unter neuseeländischem Einfluß vollzogen hatte.

Obwohl sich in der Praxis nur mit Mühe Konturen eines schlüssigen Konzepts der freien Verbindung ausmachen lassen,[36] entspricht die Stellung der drei Gebiete unter der Geltung der ›Compacts of Free Association‹ den Anforderungen an ihre interne Eigenständigkeit, an den Prozeß ihrer selbstbestimmten Wahl des Assoziationsstatus und an dessen grundsätzliche Veränderbarkeit etwa zugunsten der vollständigen Unabhängigkeit. Wie die (weit weniger expliziten) Abmachungen Neuseelands mit den ehemals abhängigen Gebieten Cookinseln und Niue belegen, erkennen die Vereinten Nationen Einschränkungen der Verteidigungsgewalt des Ausmaßes, wie sie die Assoziierungsabkommen vorsehen, durchaus als mit den Entkolonisierungsgrundsätzen vereinbar an.[37] Zunehmend abgeschwächt scheint das unter dem Einfluß der ›Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker‹ in Resolution 1514 der Generalversammlung herausgebildete Festhalten der Vereinten Nationen an der Zielsetzung einer vollständigen Unabhängigkeit für entkolonisierte Gebiete; es hat bei den Entschließungen des Treuhandrats und des Sicherheitsrats über den Status Mikronesiens auch keine Rolle mehr gespielt.

Die heutige Stellung der Nördlichen Marianen findet allerdings kaum ein Vorbild in der Entkolonisierungspraxis; sie sind das einzige Treuhandgebiet, das sich in eine dermaßen enge Beziehung zu seiner ehemaligen Verwaltungsmacht gesetzt hat, daß eine Bewertung an den Statustypus der Integration erinnert. Probleme liegen hier in dem nur erschwerten Zugang der Marianen zur Wahl der Unabhängigkeit, in der zugestandenen Einflußmöglichkeit der USA auf die innere Verfassung und schließlich darin begründet, daß eine gleiche Vertretung der nordmarianischen Bevölkerung im amerikanischen Kongreß, wie sie noch die Resolution 1541 der Generalversammlung fordert, nicht gewährleistet ist.[38] Die Vereinten Nationen haben zu diesen Punkten nicht Stellung bezogen, obwohl ihnen in der Aufsicht über Treuhandschaften eine wesentliche Verantwortung übertragen ist.[39]

VI. Ausblick

Zwischen dem Commonwealth der Nördlichen Marianen und den USA schwelt bereits ein tiefgreifender Konflikt über die Anwendung bestimmter Regelungen ihres gemeinsamen Paktes, der die Marianen noch in letzter Minute veranlaßte, den Sicherheitsrat um die einstweilige Aussetzung einer Entscheidung zu ersuchen.[40] Dies blieb, trotz heftiger Interventionen Kubas im Sicherheitsrat, ohne Erfolg und auch ohne Niederschlag in dessen Entschließung vom 22.Dezember 1990. Gegenstand der Auseinandersetzung ist zum einen die Kontrolle über die Ausbeutung der Meeresschätze in der von den Nördlichen Marianen beanspruchten ausschließlichen Wirtschaftszone. Zum anderen machen die USA legislative Kompetenzen über das Commonwealth geltend, die nach dessen Auffassung mit seiner Befugnis zur Selbstregierung unvereinbar sind.[41]

Nachdem sich die Vereinten Nationen ihrer Aufsichtsrechte über diesen Teil des Treuhandgebietes Pazifikinseln begeben haben, können sie die Lösung des Konflikts kaum noch beeinflussen. Angesichts ihrer Zurückhaltung bezüglich der drei schon aus dem Treuhandstatus entlassenen Gebiete ist auch nicht zu erwarten, daß sie den noch ausstehenden Abschluß der formalen Entkolonisierung Palaus aktiver mitgestalten werden. So werden sich die Position der USA, die ihr Recht auf ungehinderten Betrieb nuklearer Systeme nicht aus dem Verhandlungspaket des Assoziierungsabkommens herauslösen wollen, und das deutliche Votum der palauischen Bevölkerung gegen derartige nukleare Aktivitäten auf bilateraler Ebene ausgleichen müssen. Rolle und Erfolg der USA bei der Bewältigung der Golfkrise dürften der Mehrheit der Staaten Zurückhaltung bei Versuchen nahelegen, kritisch auf ein Rechtsverhältnis einzuwirken, das die USA ganz offenkundig als für ihre militärischen Interessen besonders bedeutsam erachten.

Materiale Entkolonisierung, nicht nur formellen Abschluß der Treuhandschaft, dürften die Inseln des Pazifik erst erreichen, wenn der Abbau nuklearer Sicherheitssysteme wirklich vorankommt. Bis dahin könnten sie wirtschaftlich und infrastrukturell von ihrer geographischen Befindlichkeit und dem daran sich knüpfenden strategischen Interesse profitieren. Ob sie unter solchen Bedingungen zum Ausbau kultureller Identität finden, steht dahin.

Palau: die Hauptinseln

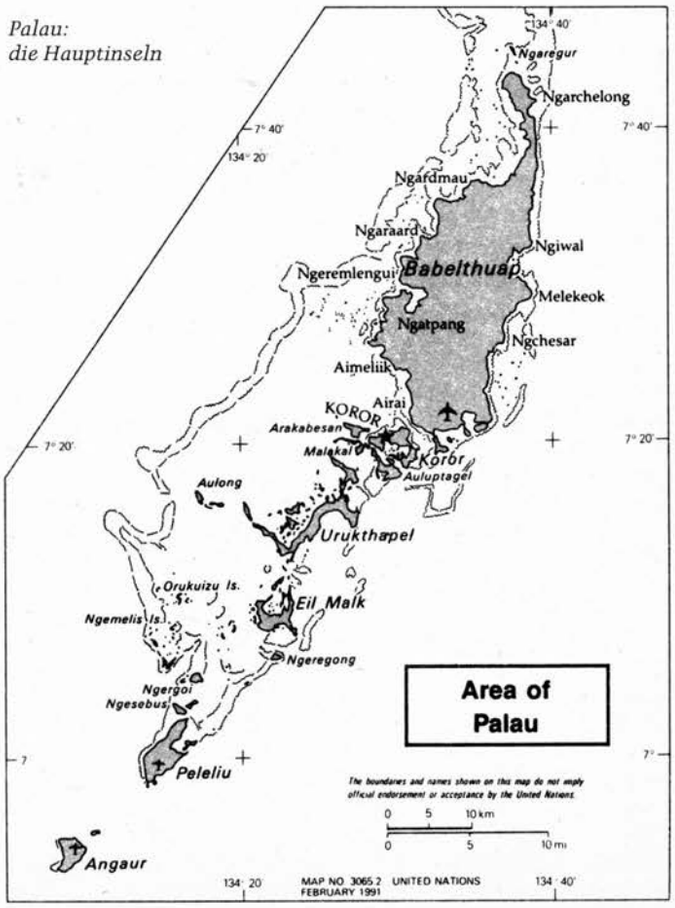

1 Vgl. dazu bereits Rauschning, Das Ende des Treuhandsystems der Vereinten Nationen durch die Staatswerdung der ihm unterstellten Gebiete, JIR Bd. 12(1965), S.158ff. Zum folgenden auch Rauschning, United Nations Trusteeship System, in: EPIL 5 (1983), S.369ff.
2 Vgl. dazu Brink, Non-Self-Governing Territories, in: EPIL 10(1987), S.316.
3 Vgl. Rauschning, Strategic Areas, in: EPIL 5(1983), S.258ff.; Erstad, International Law and Dependent Territories: The Case of Micronesia, in: Temple Law Quarterly 50(1976), S.58ff.(73). Zur Geschichte des Treuhandgebiets vgl. Rauschning, Pacific Islands, EPIL 12(1991), S.272ff.; van Dorn, The Compact of Free Association: An End to the Trust Territory of the Pacific Islands, in: Boston University International Law Journal 5(1987), S.213ff.
4 Dazu näher Slocum, The Last Trusteeship: Palau's Struggle for Self-Determination Under the United Nations International Trusteeship System, in: Boston College Third World Law Journal 10(1990), S.165ff.(169); Clark, Self-Determination and Free Association. Should the United States Terminate the Pacific Island Trust?, in: Harvard International Law Journal 21(1980), S.1ff.(4).
5 Vgl. McKibben, The Political Relationship Between the United States and Pacific Islands Entities: The Path to Self-Government in the Northern Mariana Islands, Palau, and Guam, in: Harvard International Law Journal 31(1990), S.159ff.(269).
6 Seine Akte unterlagen der Vetogewalt des von den USA eingesetzten Hochkommissars.
7 Vgl. McHenry, Micronesia: Trust Betrayed, 1975, S.42ff., 130ff.; Erstad (Anm.3), S.83ff.(87f.).
8 Siehe bei Armstrong, Strategic Underpinnings of the Legal Regime of Free Association: The Negotiations for the Future Political Status of Micronesia, in: Brooklyn Journal of International Law 7(1981), S.179ff.(188); Clark (Anm.4), S.81.
9 Siehe bei Clark (Anm.4), S.80.
10 Die Präzedenzfälle betreffen die Großbritannien unterstellten Teile des Treuhandgebiets Kamerun, von denen sich eines Nigeria anschloß, sowie Rwanda und Burundi, die aus dem einheitlichen Treuhandgebiet Ruanda-Urundi entstanden.
11 Ein geographisches Gegenstück ›Südliche Marianen‹ existiert nicht, vielmehr schafft diese Bezeichnung die Abgrenzung zu Guam, das Teil der Marianengruppe, aber nicht des Treuhandgebiets Pazifikinseln ist und seit Ende des vorigen Jahrhunderts in besonderen Beziehungen zu den USA steht.
12 Vgl. dazu Clark (Anm.4), S.9ff. Der ›Covenant to Establish a Commonwealth of the Northern Mariana Islands in Political Union with the United States of America‹ ist veröffentlicht als US-Publ. L. No.94-241, 90 Stat.263, abgedruckt unter Title 48 para.1681 des United States Code.
13 Vgl. Clark (Anm.4), S.12; McHenry (Anm.7), S.134. Die Hilo- Prinzipien sind abgedruckt bei van Dorn (Anm.3).
14 Vgl. Armstrong (Anm.8), S.188.
15 Vgl. Rauschning, Pacific Islands, EPIL 12(1991)., S.272ff.
16 Vgl. ausführlich Slocum (Anm.4), S.177ff., sowie Armstrong (Anm.8), S.487f.
17 Die 1980 paraphierte Fassung des ›Compact of Free Association‹, die allen drei Assoziierungsabkommen zugrundeliegt, ist abgedruckt in: Brooklyn Journal of International Law 7(1981), S.283ff. Die Endfassungen der ›Compacts‹ sind veröffentlicht als US-Publ. L. No.99-239, 99 Stat.1770 (Marshallinseln und Föderierte Staaten von Mikronesien) und Publ. L. No.99-658, 100 Stat.3672 (Palau), abgedruckt unter Title 48 para.1681 des United States Code. Zu den Vereinbarungen über Spezialmaterien vgl. Armstrong, The Negotiations for the Future Political Status of Micronesia (1980–1984), in: American Journal of International Law 78(1984), S.484ff.(488ff.).
18 Armstrong (Anm.8), S.191.
19 Siehe etwa VN 2/1985 S.47 und VN 5/1986 S.176. Zur Haltung der Sowjetunion vgl. auch Goy, Le Dernier Territoire Sous Tutuelle: Les Iles du Pacifique, in: Annuaire Français de Droit International 34(1988), S.454ff., und Clark (Anm.4), S.70, 79.
20 Vgl. bei Slocum (Anm.4), S.189ff.; Goy (Anm.19), S.472; de Zayas, United States: Dependent Territories, in: EPIL 12(1991), S.388ff.(390).
21 Slocum (Anm.4), S.188ff.
22 Ausführlich Macdonald, Termination of the Strategic Trusteeship: Free Association, the United Nations and International Law, in: Brooklyn Journal of International Law 7(1981), S.235ff.(258ff.).
23 Vgl. die bei Slocum (Anm.4), S.188, zitierte Äußerung des amerikanischen Botschafters Warren Austin aus dem Jahre 1947.
24 ICJ Reports 1950, S.128ff.
25 Armstrong (Anm.8), S.232f.; Goy (Anm.19), S.471ff.; MacDonald (Anm.22), S.263; vgl. dagegen van Dorn (Anm.3), S.215f.; Rauschning (Anm.15), S.273ff., und de Zayas (Anm.20), S.390f.
26 Vgl. das Wortprotokoll der Sitzung des Sicherheitsrats v.22.12.1990, UN Doc. S/PV.2972. Die einzige Gegenstimme zur Resolution 683(1990) kam von Kuba, einem nichtständigen Mitglied des Rates.
27 Presidential Proclamation No.5564 v.3.11.1986, 51.Federal Register 40, S.399; vgl. dazu Slocum (Anm.4), S.190.
28 Zu dieser Frage vor dem Hintergrund der Völkerrechtsentwicklung, die entkolonisierten Gebieten weitgehende Freiheiten zur Anerkennung vertraglicher Bindungen eingeräumt hat, vgl. Armstrong (Anm.8), S.199f.; Macdonald (Anm.22), S.249ff.
29 Section 211, 221 und 251 der ›Compacts‹, vgl. dazu Clark (Anm.4), S.25, und Armstrong (Anm.8), S.214ff. Eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts der Abkommen findet sich bei Goy (Anm.19), S.464f.
30 Vgl. näher bei Clark (Anm.4), S.10. – Auf Grund der mangelnden Staatsqualität der Nördlichen Marianen wurde von einer Aufnahme unter ›Sonstige Staaten‹ der in dieser Zeitschrift jeweils zu Jahrgangsbeginn veröffentlichten Staatenliste (VN 1/1991 S.38) abgesehen.
31 de Zayas (Anm.20), S.391.
32 So hinsichtlich der Sicherheits- und Verteidigungsgewalt der Vereinigten Staaten, Art.V der ›Compacts‹.
33 Vgl. dazu de Zayas (Anm.20), S.394; Pastor, The international debate on Puerto Rico: the costs of being an agenda-taker, in: International Organization 38(1984), S.575ff.
34 Dazu und zum folgenden vgl. Kunig, Entkolonisierung, in: Wolfrum (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, 2.Aufl., 1991, S.103ff.; Clark (Anm.4), S.41ff.; Macdonald (Anm.22), S.240ff.
35 Texte der Resolutionen 1514(XV) (Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker): VN 5–6/1985 S.172 und VN 4/1962 S.117, 1541(XV) (Grundsätze für die Feststellung, ob für Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73(e) der Charta besteht): VN 3/1962 S.94, 2625(XXV) (Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen): VN 4/1978 S.138ff. Den 30.Jahrestag der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker hat die letzte Generalversammlung der Vereinten Nationen mit einer Gedenkplenarsitzung am 10.10.1990 begangen; sie fiel in das erste Jahr der (freilich kaum beachteten) Dekade zur endgültigen Abschaffung des Kolonialismus, die 1988 in Resolution 43/47 proklamiert worden war. Hinsichtlich der Entkolonisierungsleistung der UN sei im übrigen verwiesen auf Nuscheler, Die Entkolonisierungsbilanz der Vereinten Nationen. Ein skeptisches Nachwort, VN 6/1981 S.195ff., und El-Ayouty, Der historische Imperativ der Entkolonisierung, VN 5–6/1985, S.170ff.
36 Vgl. näher Clark (Anm.4), S.51ff.; Macdonald (Anm.22), S.241ff.
37 Vgl. Clark (Anm.4), S.73f.
38 Wie die anderen abhängigen Gebiete der Vereinigten Staaten entsenden die Marianen einen Delegierten in den Kongreß, der Stimmrecht nur in den Ausschüssen, nicht jedoch im Plenum hat. Vgl. de Zayas (Anm.20), S.388, und Clark (Anm.4), S.76, 78.
39 Vgl. Rauschning 1983 (Anm.1), S.369ff.(376).
40 Brief des Gouverneurs der Nördlichen Marianen, de Leon Guerrero, v.20.12.1990 an den Präsidenten des Sicherheitsrats, UN Doc. S/22034 v.21.12.1990.
41 Vgl. ausführlich McKibben (Anm.5), S.280ff., sowie den in Anm.40 zitierten Brief des nordmarianischen Gouverneurs.

Die Uruguay-Runde im Zeitverzug

Testfall für eine verstärkt marktwirtschaftliche Welthandelsordung

ROLAND WARTENWEILER

Im Rahmen des Internationalen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), einer autonomen Organisation im Verband der Vereinten Nationen, einigten sich die Handelsminister der Vertragsparteien im September 1986 auf eine neue Handelsrunde. Ein einvernehmlicher Abschluß, der nach mehrjährigen Verhandlungen für Ende 1990 geplant gewesen war, kam noch nicht zustande. Der Autor knüpft mit der folgenden Untersuchung an seinen im Vorfeld der 8. Welthandelsrunde in dieser Zeitschrift erschienenen Beitrag (Die Welthandelsordnung im Spiegel des Protektionismus. Pragmatismus statt konzeptioneller Weitsicht, VN 1/1986 S.14ff.) an.

Die heutige Herausforderung an die Welthandelsordnung leitet sich hauptsächlich aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen Strukturanpassungsprozesse ab. Diese Realität erfordert zu ihrer erfolgreichen Bewältigung substantielle Kräfte. Für viele Länder ist dies der Anlaß, um die Rollen des Staates und der Privatwirtschaft aus kurz-, mittel- und langfristiger Sicht neu zu definieren. Obwohl fortlaufend Fortschritte im Abbau und in der Beseitigung wachstumsverzögernder Verzerrungen und Rigiditäten über die Verstärkung flexiblerer Wirtschaftsstrukturen erzielt werden, bleibt noch viel zu tun. Dies um so mehr, als es immer wieder zu Rückfällen kommt, bestimmte